

STATUTEN

des

**Verband Physician Associates Switzerland (PAS) –
Schweizerischer Berufsverband der Physician Associates**

Vorliegende Fassung mit Teilanpassungen: 16. März 2023.

Erstfassung Statuten: Gründungsversammlung vom 2. April 2022

Physician Associate Switzerland (PAS)

Postfach

CH-8401 Winterthur

Inhaltsverzeichnis

Art.

Name und Sitz

Name, Rechtsform.....	1
Sitz.....	2

Zweck

Verbandszweck	3.1
Interessensvertretung.....	3.2
Reglementierung, Zulassung	3.3
Evidenzorientierung.....	3.4

Mitgliedschaft

Mitgliederkategorien	4.1
Aktivmitglied	4.2
Gönnermitglieder	4.5
Ehrenmitglieder	4.6
Kollektivmitglieder.....	4.7
Aufnahmegesuch.....	5
Austritt.....	6.1
Ausschluss.....	6.2
Erlöschen der Mitgliedschaft	6.3

Finanzen

Einnahmen.....	7
Haftung	8

Revisionsstelle

Rechnungsrevisoren.....	9.1
Berichterstattung	9.2

Organe

Verbandsorgane	10
----------------------	----

Mitgliederversammlung

Kompetenzen und Aufgaben.....	11.1
-------------------------------	------

Beschlussfähigkeit.....	11.2
Vorstand	
Zusammensetzung Vorstand	12
Präsident/in.....	13
Vorstandssitzungen	14.1
Aufgaben	14.2
Expertenkommission	
Aufgaben und Kompetenzen.....	15.1
Zusammensetzung	15.2
Statutenänderungen / Auflösung des Verbands	
Änderungen	16.1
Schlussbestimmung	
Inkrafttreten der Statuten.....	17

Name und Sitz

Art. 1

Name, Rechtsform

Unter dem Namen "Physician Associates Switzerland (PAS) – Schweizerischer Berufsverband der Physician Associates" besteht ein Verband im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 2

Sitz

Sitz des PAS ist in Winterthur.

Zweck

Art. 3

Verbandszweck und Engagement

¹ Der PAS vereinigt die in der Schweiz berufstätigen Physician Associates¹. Der Berufsverband vertritt seine Mitglieder gegenüber Behörden und anderen Verbänden, der Wirtschaft und der Öffentlichkeit. Er arbeitet auf nationaler und internationaler Ebene mit anderen Organisationen, Institutionen und Behörden zusammen und dient als deren Anlaufstelle. Dabei vertritt und fördert er die berufspolitischen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder.

Der Verband beschäftigt sich mit den folgenden Themen:

- Gestaltung einer gemeinsamen Berufsidentität
- Qualitätsentwicklung in Aus- und Weiterbildung
- Sozial-, Berufs- und Bildungspolitik

Reglementierung

³ Der Verband bezweckt die Reglementierung der Physician Associates Switzerland.

Evidenzorientierung

⁴ Der Verband orientiert sich für seine Tätigkeit an der vorhandenen wissenschaftlichen Evidenz und an den Entwicklungen im schweizerischen Gesundheits- und Bildungswesen. Für die Antizipierung möglicher Herausforderungen und Weiterentwicklungen des Berufsverbandes steht der Verband in Kontakt mit weiteren nationalen und internationalen PA-Verbänden.

¹ Darin eingeschlossen sind die Berufsgruppen der «Physician Associates», «Physician Assistant», «Klinische/r Fachspezialist/in», «Klinische/r Assistent/in»

Mitgliedschaft

Art. 4

Mitgliederkategorien

¹ Der Verband besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Passivmitglieder
- c) Gönnermitgliedern
- d) Kollektivmitgliedern
- e) Ehrenmitgliedern.

Aktivmitglied

² Aktivmitglied kann jede/r in der Schweiz tätige Physician Associate mit einem anerkannten Abschluss werden. Alle Aktivmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht.

Passivmitglieder

³ Als Passivmitglieder können Personen aufgenommen werden, welche die Voraussetzung für den Erwerb der Aktivmitgliedschaft erfüllen, aber nicht oder nicht mehr als Physician Associate tätig sind sowie Personen, die sich aktuell in der Aus- oder Weiterbildung zum/r Physician Associate befinden. Personen ohne Abschluss, die als Physician Associate tätig sind, können bei Nachweis ihrer Tätigkeit ebenfalls als Passivmitglieder aufgenommen werden. Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Gönnermitglieder

⁴ Gönnermitglied kann jede natürliche oder juristische Person sowie jede Firma werden, welche die Verbandszwecke fördern will. Gönnermitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Kollektivmitglieder

⁵ Kollektivmitglied kann jede Firma aus dem Gesundheitswesen werden, welche die Verbandszwecke fördern will. Kollektivmitglieder ernennen ein/-e Delegierte/-n, der/die Stimm- und Wahlrechte an der Mitgliederversammlung hat.

Ehrenmitglieder

⁶ Zum Ehrenmitglied können natürliche Personen ernannt werden, die sich in der Medizin, im Verband oder dem Beruf besonders verdient gemacht haben. Sie sind von jeglicher Beitragspflicht befreit und haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 5

Aufnahmegesuch	¹ Beitrittsgesuche sind an den Vorstand schriftlich zu richten und sind jederzeit möglich. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Neumitgliedern.
Wechsel der Mitgliederkategorie	² Es besteht eine Meldepflicht seitens der Mitglieder, falls aus jeglichen Gründen Anlass zum Wechsel der Mitgliedskategorie besteht. Erfährt der Vorstand, dass einzelne Mitglieder die Voraussetzungen für die derzeit aktuelle Mitgliederkategorie nicht mehr erfüllen, kann er eine sofortige Umstufung in die neu zutreffende Kategorie veranlassen.
Art. 6	
Austritt	¹ Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten gegenüber dem PAS. Bereits entrichtete Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.
Ausschluss	² Mitglieder, die ihren statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommen oder wesentlich gegen den statutarischen Zweck und die Interessen des Verbandes verstossen, können durch den Vorstand aus dem Verband ausgeschlossen werden. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an der Mitgliederversammlung zu, welche endgültig entscheidet.
Erlöschen der Mitgliedschaft	³ Die Mitgliedschaft erlischt <ul style="list-style-type: none"> a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod; b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Finanzen

Art. 7

Einnahmen	Der Verband ist selbsttragend und wird über Mitgliederbeiträge, Gönnerbeiträge, Spenden und Zuwendungen aller Art durch Dritte sowie Eintrittsgeldern für Fachveranstaltungen finanziert.
-----------	---

Art. 8

Haftung

Für Verbindlichkeiten des Verbands haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Verbands ist ausgeschlossen.

Revisionsstelle

Art. 9

Rechnungsrevisoren

¹ Die Mitgliederversammlung wählt ein bis zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Kontrolle durchführen.

Berichterstattung

² Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung alljährlich einen schriftlichen Bericht.

Organe

Art. 10

Verbandsorgane

Organe des Verbands sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Bei Bedarf kann eine Expertenkommission als konsultatives Gremium zusammengestellt und einberufen werden.

Mitgliederversammlung

Art. 11

Kompetenzen und Aufgaben

¹ Die Mitglieder der PAS treffen sich mindestens einmal pro Jahr auf Einladung des Vorstands. Der Vorstand kann nach Bedarf zur Behandlung von dringlichen Themen eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss wenigstens 2 Wochen vor der Sitzung versandt werden und neben der Traktandenliste auch alle bereits verfügbaren Sitzungsunterlagen enthalten.

Eingaben von Mitgliedern für die Mitgliederversammlung sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich anzumelden.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Revisionsberichts;
- b) Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge;
- c) Wahl und Abberufung des Vorstands und des Präsidenten / der Präsidentin;
- d) Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten.
- e) Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
- f) Entlastung des Vorstandes;
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Beschlussfähigkeit/Beschlussfassung ² Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem 2/3 Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Vorstand

Art. 12

Der Vorstand besteht aus 6-8 Mitgliedern, einschliesslich Präsidentin oder Präsident. Alle Vorstandsmitglieder sind Mitglieder und werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

Art. 13

(Vize-) Präsident/in

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre, zweimalige Wiederwahl ist möglich.

Art. 14

Vorstandssitzungen

¹ Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Über die Vergütung der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

Aufgaben

² Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- a) Der Vorstand wählt die Mitglieder der Expertenkommission und arbeitet eng mit dieser zusammen;
- b) Entscheidet über die Gebührenregelung;
- c) Erlässt Reglemente;
- d) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verband nach aussen; der Vorstand ist zeichnungsberechtigt bzw. bestimmt wer zeichnungsberechtigt ist und wie die Art der Zeichnung zu erfolgen hat.
- e) Der Vorstand genehmigt das Reglement der Expertenkommission;
- f) Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen werden.

Beschlussfassung

² Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit dem 2/3 Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid. Beschlüsse und Wahlen können im Zirkularverfahren gefällt werden.

Zeichnungsberechtigung

Präsident:in und Vize-Präsident:in zeichnen kollektiv zu zweien.

Expertenkommission

Art. 15

Zweck, Aufgaben

¹ Die Expertenkommission ist die fachliche Instanz, welche bei Bedarf einberufen werden kann. Sie erarbeitet Gutachten im Auftrag des Vorstandes.

Die Expertenkommission kann Arbeitsgruppen einsetzen und externe Fachpersonen beiziehen.

Zusammensetzung

² Die Expertenkommission wird nach Bedarf zusammengestellt. Die Mitglieder sind ausgewiesene Expert/innen in ihrem Berufsfeld.

Statutenänderungen / Auflösung des Verbands

Art. 16

Änderungen und Verbandsauflösung

Über die Änderung der Statuten und die Auflösung des Verbands entscheidet die Mitgliederversammlung mit der 2/3 Mehrheit der Stimmenden.

Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, wenn die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren ernennt. Das nach der Liquidation verbleibende Reinvermögen ist der dem Verbandszweck entsprechenden Bestimmung durch Beschluss der Mitgliederversammlung zuzuführen.

Schlussbestimmung

Art. 17

Inkrafttreten

Inkrafttreten der Statuten

Die Statuten treten ab dem 2. April 2022 anlässlich der Verbandsgründung in Kraft.

Winterthur, 2. April 2022

Kristina Pranjić, Präsidentin

Caroline Sidler, Vizepräsidentin